

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 31. März 2026)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung ab dem 1. Juli 2026. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung der Stadtbibliothek Oldenburg (Oldb) vom 31. März.2026

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 8 vom 17. April 2026)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) unterhält eine Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Auftrag der Stadtbibliothek Oldenburg ist es, ein leistungsfähiges Bibliothekssystem zu betreiben. Aufgabe der Stadtbibliothek Oldenburg ist die Bereitstellung und aktive Vermittlung eines zeitgemäßen, dem jeweiligen technologischen Entwicklungsstand und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Medien- und Informationsangebotes für die Bevölkerung. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information sowie der schulischen, beruflichen und privaten Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Freizeitgestaltung. Mit ihren Angeboten fördert sie die Sprach-, Lese-, Informations- und Medienkompetenz, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Sie versteht sich als Partnerin der Oldenburger Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung von Bildungszielen. Ihre Einrichtungen sind herkunfts- und generationsübergreifende, nicht-kommerzielle Orte der Begegnung und des Lernens.
- (2) Eine zweckgemäße Nutzung der Einrichtung ist jeder/jedem gestattet.
- (3) Alle die Stadtbibliothek Oldenburg nutzenden Personen werden im Folgenden als Kundin/Kunde bezeichnet.
- (4) Bestandteil dieser Satzung ist das Gebührenverzeichnis in der Anlage.

§ 2 Benutzungsverhältnis und Öffnungszeiten

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung und den von der Stadtbibliothek Oldenburg erlassenen besonderen Benutzungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung, die in

den Bibliotheksräumen gut sichtbar ausgehängt oder ausgelegt und auf der Internetseite der Stadtbibliothek Oldenburg veröffentlicht sind.

- (2) Der Erlass besonderer Benutzungsordnungen für besondere Medienarten und Bereiche der Stadtbibliothek Oldenburg, wie zum Beispiel Computerarbeitsplätze, Bibliothek der Dinge, Librarylab und Weiteren obliegt der Leitung der Stadtbibliothek.
- (3) Die Öffnungstage und Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Oldenburg werden durch Aushang in den Bibliotheksräumen und auf der Internetseite der Stadtbibliothek Oldenburg bekanntgegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Kundin/der Kunde füllt das Online-Anmeldeformular aus, sendet dieses ab und meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes (Reisepass mit Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes) an und erhält einen Bibliotheksausweis.
- (2) Mit dem Ausfüllen und Absenden des Online-Anmeldeformulars erkennt die Kundin/der Kunde die Satzung und ihre Bestandteile sowie die Benutzungsregelungen in ihren jeweils gültigen Fassungen an und erteilt zugleich die Einwilligung zur elektronischen Speicherung ihrer / seiner persönlichen Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer, Passwort des Bibliothekskontos, gegebenenfalls E-Mail-Adresse) gemäß der Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO zur Verarbeitungstätigkeit „Ausleih- und Verwaltungsvorgänge in der Stadtbibliothek Oldenburg“.

Mit Zustimmung der Kundin/des Kunden können Benachrichtigungen und andere Informationen auch über unverschlüsselte Telekommunikationswege versandt werden. Das Risiko mangelnder Empfangsbereitschaft der Empfangsgeräte und das der Empfangskontrolle trägt bei dieser Art der Kommunikation die Kundin/der Kunde, solange sie ihre / er seine Zustimmung zu deren Beibehaltung nicht widerrufen hat.

Die Stadtbibliothek Oldenburg nutzt die personenbezogenen Daten für die Abwicklung des Benutzungsverhältnisses und für statistische Zwecke unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Nds. Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Kundinnen/Kunden vor Vollendung des 16. Lebensjahres wird nur dann ein Bibliotheksausweis ausgestellt, wenn die gesetzliche Vertreterin/ der gesetzliche Vertreter der Anmeldung durch Ausfüllen und Absenden des digitalen Anmeldeformulars zustimmt und damit die Satzung mit ihren Bestandteilen und die Benutzungsregelungen anerkennt und sich verpflichtet, für die Verpflichtung der Kundin/des Kunden aus den in der Satzung genannten Haftungsfällen und aus Gebührenforderungen einzustehen. Alternativ kann die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des

gesetzlichen Vertreters sowie die in Satz 1 genannte Erklärung und Anerkennung schriftlich auf einem analogen Anmeldeformular erfolgen. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft textlich gegenüber der Stadtbibliothek Oldenburg widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs gilt bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres der Kundin/des Kunden § 11 Absatz 1 entsprechend.

- (4) Für ausschließlich dienstliche Zwecke erhalten auf Antrag Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die in vergleichbarer Weise pädagogisch tätig sind, unter Vorlage eines Nachweises, aus dem ersichtlich wird, dass die Person in einer berechtigten Institution tätig ist, einen gebührenfreien Institutionenausweis, der zur Ausleihe von Büchern und anderen Medien sowie von Medienboxen berechtigt. Die Onleihe kann mit dem Institutionen-Ausweis nicht genutzt werden. Bei Benutzung dieses Ausweises fallen keine besonderen Benutzungsgebühren für die Überschreitung der Leihfrist gemäß § 6 Absatz 1 an.
- (5) Die Kundinnen/Kunden sind verpflichtet, jede Änderung ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen und auf Anforderung nachzuweisen, insbesondere Adress- und Namensänderungen.
- (6) Nach fünfjähriger Inaktivität der Kundin/des Kunden endet das Benutzungsverhältnis. Es kann mit erneuter Anmeldung wiederbegründet werden.

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Oldenburg und ist nicht übertragbar. Die Stadtbibliothek Oldenburg ist berechtigt zu prüfen, ob die Kundin ihren/der Kunde seinen eigenen Bibliotheksausweis benutzt. Zur Überprüfung kann die Stadtbibliothek Oldenburg auch die Vorlage des Personalausweises oder des Passes verlangen.
- (2) Der Verlust ist der Stadtbibliothek Oldenburg unverzüglich durch die Kundin/den Kunden anzuzeigen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek Oldenburg durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haftet die Kundin/der Kunde, auf deren/dessen Name der Ausweis ausgestellt ist, bis zum Eingang der Verlustanzeige. Bei Kundinnen/Kunden unter 16 Jahren ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gemäß § 3 Absatz 3 zur Ersatzleistung verpflichtet.
- (3) Für die Erstellung des Bibliotheksausweises oder eines Ersatzausweises ist eine Gebühr zu entrichten.
- (4) Der Bibliotheksausweis wird im Falle des Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 11 gesperrt oder eingezogen. Dies gilt für Institutionenausweise gemäß § 3 Absatz 4 entsprechend.

§ 5 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek Oldenburg ist grundsätzlich nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises möglich. Ausnahmsweise kann eine angemeldete Kundin/ ein angemeldeter Kunde ohne Bibliotheksausweis Medien gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis ausleihen. Eine Ausleihe für Dritte oder durch Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt insbesondere für Erwachsene, die auf Bibliotheksausweise der eigenen Kinder oder ihrer Partnerinnen/Partner ausleihen wollen. Im begründeten Einzelfall werden aktuelle schriftliche Vollmachten akzeptiert.
- (2) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die ausgewählten Medien vor dem Verlassen der Bibliotheksräume zu verbuchen. Die Kundin/der Kunde muss den Verbuchungsvorgang an der Selbstverbuchungsstation stets mit „Abmelden“ abschließen, bevor sie/er die Station verlässt. Für Fremdbuchungen auf dem nicht geschlossenen Benutzerkonto haftet die Kundin/der Kunde.
- (3) Die Leihfristen werden durch Aushang in den Bibliotheksräumen sowie auf der Internetseite der Stadtbibliothek Oldenburg bekanntgegeben. Sie beginnen mit dem Tage der Ausleihe.
- (4) Die Stadtbibliothek Oldenburg ist berechtigt, die Anzahl der auszuleihenden Medien einzuschränken. Außerdem kann in begründeten Fällen, z.B. für bestimmte Bestände, besonders gefragte oder aktuelle sowie saisonale Medien, die Leihfrist nach Ermessen der Stadtbibliothek Oldenburg dauernd oder vorübergehend verkürzt, die Ausleihe, die Reservierung sowie die Möglichkeit zur Fristverlängerung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Verkürzung der Ausleihfrist berührt die Höhe einer Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis nicht.
- (5) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die Medien fristgerecht und unaufgefordert zurückzubringen. Ist eine Kundin/ein Kunde persönlich an der rechtzeitigen Rückgabe verhindert, hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Medien trotzdem fristgerecht zurückgegeben werden. Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte aus anderen Gründen ist unzulässig.
- (6) Bei der Rückgabe der Medien muss die Kundin/der Kunde die korrekte Entlastung des Bibliothekskontos unverzüglich überprüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (7) Außerhalb der Öffnungszeiten können von der Bibliothek festgelegte Medienarten an einigen Standorten über Rückgabeboxen abgegeben werden. Die Standorte der Rückgabeboxen sowie deren Nutzungszeiten sind auf der Internetseite der Stadtbibliothek Oldenburg veröffentlicht. Die Rückbuchung erfolgt am und mit Datum des folgenden Öffnungstags. Die korrekte Entlastung des Kontos kann erst dann über den Online-Zugang zum Bibliothekskonto überprüft werden.

- (8) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag persönlich, textlich, telefonisch, per E-Mail oder über den Online-Zugang zum Bibliothekskonto der Stadtbibliothek Oldenburg bis zu dreimal verlängert werden, wenn die Medien nicht reserviert sind, der Bibliotheksausweis nicht gesperrt und die Kundin/der Kunde nicht von der Benutzung gemäß § 11 ausgeschlossen ist.

Bei Fristverlängerung an der Servicetheke muss der Bibliotheksausweis vorgelegt, bei textlicher, telefonischer oder Verlängerung per E-Mail dessen Nummer genannt werden. Für eine Verlängerung über den Online-Zugang zum Bibliothekskonto sind die Zugangsdaten erforderlich.

- (9) Die neue Leihfrist beginnt ab dem Tag der Verlängerung, nicht ab dem letzten Tag der jeweiligen Ausleihfrist. Verlängerungsanträge (textlich, telefonisch, per E-Mail, App, Webseite), die die Stadtbibliothek Oldenburg nicht erreichen, gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers. Für die Funktionsfähigkeit der App und der Webseite übernimmt die Stadtbibliothek Oldenburg keine Garantie.

Ist eine Verlängerung der Leihfrist aufgrund technischer Störungen oder eines Bedienungsfehlers in der App und auf der Webseite nicht möglich, entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung der besonderen Benutzungsgebühr nach § 6 Absatz 1 nicht. Die Benutzerin/der Benutzer hat die Pflicht, die Verlängerung so rechtzeitig vorzunehmen, dass sie/er im Falle einer Störung auf eine andere Verlängerungsmöglichkeit zugreifen kann.

- (10) Sind alle Verlängerungsmöglichkeiten erschöpft, dürfen die abgegebenen Medien nicht von derselben Kundin/demselben Kunden sofort nach der Rückgabe wieder entliehen werden.
- (11) Die Stadtbibliothek Oldenburg kann die Ausleihe von Medien und die Verlängerung der Leihfrist von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6 und § 7 abhängig machen.
- (12) Die meisten Medien der Stadtbibliothek Oldenburg können von den Kundinnen/Kunden reserviert bzw. vorbestellt werden. Reservierbare/vorbestellbare Medien sind im Bibliothekskatalog entsprechend gekennzeichnet. Eine Garantie, dass ein reserviertes Medium tatsächlich beschafft werden kann, wird nicht gegeben.

Der Vorgang der Reservierung betrifft Medien, die

1. vorgemerkt werden sollen, da sie zum Zeitpunkt der Reservierung ausgeliehen sind,
2. in einer anderen Ausleihstelle vorrätig sind und über den Bestellservice angefordert werden sollen,
3. auf Anfrage der Kundin/des Kunden aus dem Bestand bereitgestellt werden.

Die für die Reservierung zu zahlende Gebühr wird mit der Bereitstellung fällig. Bis zur Bearbeitung der Reservierung durch die Bibliothek kann diese widerrufen werden, so dass keine Reservierungsgebühr entsteht.

Die Kundin/der Kunde wird benachrichtigt, sobald ein reserviertes Medium abholbereit ist. Wird ein reserviertes Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 10 Kalendertagen nicht abgeholt, so kann die Stadtbibliothek Oldenburg anderweitig darüber verfügen. Die Pflicht zur Zahlung der Reservierungsgebühr entfällt nicht.

- (13) Bei der Anfertigung von Lichtbildern, Fotokopien oder sonstiger Vervielfältigung aus Bibliotheksbeständen und der Nutzung der Computerarbeitsplätze liegt die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften und sonstiger Rechte Dritter bei der Kundin/dem Kunden.
- (14) Über weitere Beschränkungen in der Ausleihe und der Nutzung einzelner Angebote und Bestände kann die Stadtbibliothek Oldenburg besondere Benutzungsregelungen erlassen. Diese hängen oder liegen an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek aus und werden auf der Internetseite der Stadtbibliothek bekanntgegeben.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Entleihe von Medien aus der Stadtbibliothek Oldenburg erhebt die Stadtbibliothek Oldenburg Jahresgebühren oder Gebühren für die Tageskarte für die einmalige Nutzung gemäß dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Überschreitung der Leihfrist werden besondere Benutzungsgebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben, längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kundin/der Kunde erklärt, dass eine Rückgabe ihr/ihm nicht möglich ist. Diese Gebühren entstehen unabhängig von einer textlichen Erinnerung ab dem ersten Öffnungstag nach Fristablauf und werden mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Gebühren für die im Gebührenverzeichnis genannten Ausleihvorgänge sowie die dort aufgeführten Dienstleistungen oder Amtshandlungen entstehen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, jeweils mit der Ausleihe, Verlängerung oder sonstigen Erbringung der aufgeführten Dienstleistung bzw. Vornahme der Amtshandlung und werden mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (4) Überschreiten die ausstehenden Gebühren bei Bibliotheksausweisinhaberinnen/Bibliotheksausweisinhabern
 - a) nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses eine Höhe von 50 EUR;
 - b) nach Nrn. 4 und 5 des Gebührenverzeichnisses eine Höhe von 25 EUR;
 - c) bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Höhe von 10 EUR

wird das Bibliothekskonto sofort gesperrt.

- (5) Durch Eintrag einer E-Mail-Adresse im Benutzerkonto können Kundinnen/Kunden eine Erinnerungs-E-Mail vor dem Ende der Leihfrist erhalten. Wenn Medien zu spät zurückgegeben werden, fallen allein durch den Ablauf der Leihfrist immer be-

sondere Benutzungsgebühren an, unabhängig vom Empfang einer Erinnerungs-E-Mail. Der Nicht-Erhalt der Erinnerungs-E-Mail führt nicht zur Stornierung von etwaigen besonderen Benutzungsgebühren. Die Stadtbibliothek Oldenburg ist nicht zum Nachweis verpflichtet, dass der Versand der Erinnerungs-E-Mail erfolgt ist.

- (6) Die zwangsweise Durchsetzung festgesetzter Gebühren richtet sich nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz und den dazu erlassenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Gebührenpflichtig ist die/der durch den Bibliotheksausweis ausgewiesene Kundin/Kunde und bei Kundinnen/Kunden unter 16 Jahren die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter.
- (8) Die Aufrechnung gegenüber Gebühren- und / oder Entgeltforderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (9) Die Stadtbibliothek Oldenburg ist berechtigt, bei besonderen Anlässen, zum Beispiel Tag der offenen Tür, nach ihrem Ermessen auf Gebühren zu verzichten bzw. diese zu reduzieren.
- (10) Mitglieder der Freundeskreise und Fördervereine der Stadtbibliothek Oldenburg sind von der Jahresgebühr befreit (Nachweis erforderlich).
- (11) Der Rat der Stadt Oldenburg überträgt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Möglichkeit, über Ausnahmen von diesen Gebühren zu entscheiden, soweit diese die nach der vom Rat zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg als unerheblich anzusehende Wertgrenze nicht überschreiten. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unterrichtet im Nachgang den Rat einmal jährlich über die Ausnahmen.

§ 7

Behandlung der Medien und Haftung der Kundin und des Kunden

- (1) Ab Verbuchung der Medien ist die Kundin/der Kunde bis zur Rückbuchung für die Medien verantwortlich. Sie/er hat vor der Ausleihe den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und offensichtliche Mängel sofort, andere Mängel, wie zum Beispiel defekte Medien, Beschädigungen oder fehlende Spielteile, unmittelbar nach Feststellung der Stadtbibliothek Oldenburg anzuzeigen. Unterlässt sie/er dies, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt, soweit die Kundin/der Kunde nicht nachweist, dass der Mangel bereits vor der Ausleihe des Mediums vorlag.
- (2) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, missbräuchlicher Benutzung, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder der zufälligen Beschädigung geht mit der Übergabe auf die Kundin/den Kunden über.

Als Beschädigungen gelten zum Beispiel das Unterstreichen oder Schwärzen von Textstellen, handschriftliche Eintragungen, Markierungen, Feuchteschäden, Kratzer, das Überspielen, das Manipulieren sowie die Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien.

Ausgeliehene Medien dürfen nur auf geeigneten handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zum privaten Gebrauch abgespielt werden.

- (3) Bei der Rückgabe technischer Geräte und Medien, die nicht auf die Werkseinstellungen zurückgesetzt oder die beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben werden, entsteht eine Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis, die sofort mit der Bekanntgabe fällig wird.
- (4) Medienpakete und Spiele können nur komplett mit allen Beilagen, Beiheften und sonstigen Einzelteilen zurückgegeben werden, soweit nicht etwas Anderes bei der Ausleihe vereinbart wurde.
- (5) Verlust und Beschädigung ausgeliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für eingetretene Schäden und Verlust haftet die Kundin/der Kunde sowie die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter. Wird der Verlust erst nach Ablauf der Leihfrist gemeldet, sind bis zur Meldung besondere Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (6) Im Falle des Verlustes, oder wenn die Kundin/der Kunde die entliehenen Medien trotz Aufforderung in Textform nicht, nicht vollständig oder beschädigt zurückgibt, ist Ersatz zu leisten. Die Art und Höhe der Kosten oder Ersatzleistung bestimmt das Personal der Stadtbibliothek Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Gibt die Kundin/der Kunde entliehene Medien nicht vollständig oder beschädigt zurück, ist sie/er verpflichtet zum Ersatz
 - der anfallenden Reparaturkosten für die Instandsetzung beschädigter Medien sowie
 - des Wiederbeschaffungswertes von beschädigtem oder teilweise fehlendem Bibliotheksgut (zum Beispiel Medienbehälter, Spielersatzteile, Beihefte, Pläne, Etiketten).

Gibt die Kundin/der Kunde entliehene Medien nicht zurück, ist sie/er verpflichtet

1. zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars oder eines anderen vergleichbaren Werkes nach Bestimmung der Stadtbibliothek Oldenburg (Ersatzexemplar) binnen einer von ihr gesetzten angemessenen Frist

oder

2. nach ergebnislosem Ablauf der Frist nach Nr. 1 oder wenn das Medium nicht mit vertretbarem Aufwand neu beschafft werden kann zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes des ausgeliehenen Mediums zuzüglich einer mit der Wiederbeschaffung entstehenden Wiederbeschaffungsgebühr (s. Gebührenverzeichnis Nr. 11).

Die Wiederbeschaffungsgebühr entsteht nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beschaffung eines unter Ziffer 1 genannten Ersatzexemplars. Die angemessene Frist zur Wiederbeschaffung wird in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig.

- (7) Die Kundin/der Kunde haftet für jede Verletzung des Urheberrechts oder sonstiger Rechte Dritter. Sie/er stellt die Stadtbibliothek Oldenburg diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.
- (8) Die Kundin/der Kunde haftet für die bei der Benutzung der Garderobenschränke oder sonst an Bibliotheksgegenständen schuldhaft verursachten Schäden.
- (9) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befinden, für die auf Grund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wird, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Die Stadtbibliothek Oldenburg ist darüber zu verständigen. Können die Medien erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, sind dennoch besondere Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 zu entrichten.

§ 8 Haftung der Bibliothek

- (1) Die Stadtbibliothek Oldenburg haftet nicht für Inhalt, Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien und Informationsdienstleistungen. Aus defekten Medien können keine Rückerstattungsansprüche abgeleitet werden. Für Schäden, die durch die Ausleihe bzw. Benutzung (zum Beispiel das Abspielen) ausgeliehener Medien entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtbibliothek Oldenburg beruhen, bleibt unberührt.
- (2) Für in der Bibliothek verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kundinnen/Kunden, einschließlich Geld, geldähnlichen Werten, Personaldokumenten, Schlüsseln, mobilen Endgeräten et cetera, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderobenschränken abhanden kommen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtbibliothek Oldenburg beruhen, bleibt unberührt.
- (3) Die Stadtbibliothek Oldenburg haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen.

§ 9

Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Stadtbibliothek Oldenburg oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die baulichen Anlagen, die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Kundinnen/Kunden müssen aufeinander Rücksicht nehmen und alles unterlassen, was den ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes stört. Einzelheiten regelt die Hausordnung. Diese hängt oder liegt an gut sichtbarer Stelle in der Bibliothek aus und wird auf der Internetseite der Stadtbibliothek bekanntgegeben.
- (3) In der Stadtbibliothek Oldenburg gefundene Gegenstände sind dem Personal zu übergeben. Sie werden wie aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände entsprechend § 978 Bürgerliches Gesetzbuch (Fund in öffentlichen Behörden) behandelt.
- (4) Plakate oder sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbibliothek Oldenburg nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung aufgehängt oder verteilt werden.

§ 10

Benutzungsausschluss

- (1) In begründeten Fällen können Kundinnen/Kunden zeitweise oder auf Dauer, ganz oder in Bezug auf die Ausleihe bestimmter Medien von der Benutzung oder dem Besuch der Stadtbibliothek Oldenburg ausgeschlossen werden. Zudem kann der Bibliotheksausweis gesperrt oder eingezogen sowie ein Hausverbot gegen sie verhängt werden.
- (2) Begründete Fälle liegen insbesondere vor, wenn in nicht nur geringfügiger Weise gegen die Satzung (zum Beispiel Pflicht zur Rückgabe von Medien, zur Gebührenzahlung, zur Ersatzleistung) sowie die besonderen Benutzungsregelungen verstoßen wird oder wenn trotz Ermahnung der Bibliotheksbetrieb erheblich gestört wird.
- (3) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung leiden oder in deren Wohnung eine solche Krankheit auftritt, sind für die Dauer der Erkrankung von der Benutzung der Stadtbibliothek Oldenburg ausgeschlossen.
- (4) Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben von einem Ausschluss unberührt, insbesondere ist eine Rückzahlung der von der Kundin/ dem Kunden bereits entrichteten Gebühren ausgeschlossen.



§ 11 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek Oldenburg in begründeten Ausnahmefällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 12

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek Oldenburg vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.



Anlagen

Gebührenverzeichnis

1. Jahresgebühr für Erwachsene	24,00 €
2. Jahresgebühr Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,00 €
3. Bildungsinstitutionen (§ 3 Abs.4), Nachweis erforderlich	0,00 €
4. Schülerinnen/Schüler und Auszubildende ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Studierende, FSJ, BFD, Ehrenamtspassinhaberinnen/-inhaber der Stadt Oldenburg (Nachweis erforderlich)	10,00 €
5. Inhaberinnen/Inhaber Oldenburg-Pass, Leistungsbeziehende SGB II oder SGB XII, Wohngeldzuschlagsbeziehende, Kindergeldzuschlagsbeziehende, Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach § 2/3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (Nachweis erforderlich)	10,00 €
6. Tageskarte für die einmalige Nutzung	5,00 €
7. Entleihen ohne Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises (unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren Ausweisdokuments) je Kontoöffnung	1,00 €
8. Ersatzausweis Erwachsene je Ersatz	5,00 €
9. Ersatzausweis Kinder, Jugendliche, Schülerinnen/Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJ, BFD, Inhaberinnen/Inhaber Oldenburg-Pass, Leistungsbeziehende SGB II oder SGB XII, Wohngeldzuschlagsbeziehende, Kindergeldzuschlagbeziehende Bezieherinnen/Bezieher von Leistungen nach § 2/3 des Asylbewerberleistungsgesetzes je Ersatz	1,00 €
10. Reservierung / Vorbestellung je Medieneinheit	1,00 €
11. Die Wiederbeschaffungsgebühr, die mit der Wiederbeschaffung eines nicht zurückgegebenen Mediums entsteht (§ 7 Nr. 6) beträgt je Medium	10,00 €
12. Gebühr für das Zurücksetzen technischer Geräte auf die Werkseinstellungen	1,50 € - 10,00 €
13. Schwarz-Weiß und Farbausdruck, je DIN A 4-Seite	0,10 €
14. Kopiergebühren	
Schwarz-Weiß je DIN A 4-Seite	0,10 €
Schwarz-Weiß je DIN A 3-Seite	0,20 €
Farbausdruck je DIN A 4-Seite	0,20 €
Farbausdruck je DIN A 3- Seite	0,40 €



15. Forderungsbescheid	10,00 €
16. Bearbeitungsgebühr je Anschriftenermittlung	5,00 €

Besondere Benutzungsgebühren bei Überschreitung der Leihfrist

1. je Medieneinheit u. Öffnungstag 0,50 €, bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 €
2. für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Medieneinheit und Öffnungstag 0,10 €, bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 €

